

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 23.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 119/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Land und Kreise einigen sich auf Öffnung von Zweitwohnungen
- Beschlüsse des Koalitionsausschusses auf Bundesebene

Land und Kreise einigen sich auf Öffnung von Zweitwohnungen zur Eigennutzung

Die Landesregierung und die Kreise haben sich am 23. April 2022 auf ein Verfahren zum Abbau der Zutrittsverbote bei Zweitwohnungen geeinigt. Als erster Schritt soll die Eigennutzung von Zweitwohnungen auf den Inseln und Halligen sowie dem Festland ab dem 4. Mai voraussichtlich wieder möglich sein.

Bei Inseln und Halligen steht dies unter der besonderen Auflage, dass im Fall der Anordnung von Quarantänemaßnahmen Zweitwohnungsbesitzer die Isolation binnen eines Tages am Erstwohnsitz angetreten haben müssen. Dies alles steht allerdings unter dem Vorbehalt des weiteren Infektionsgeschehens, das bis dahin sorgfältig beobachtet werden soll. Außerdem sollen auch Ehegatten, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Geschwister und in gerader Linie Verwandte einer Person mit Hauptwohnung vom Betretungsverbot der Inseln und Halligen ausgenommen werden.

Die Kreise würden dann ihre aktuell i.d.R. bis zum 3. Mai 2020 geltenden Allgemeinverfügungen zum Verbot der Anreise zu selbst genutzten Nebenwohnungen auslaufen lassen. Bezogen auf die Inseln und Halligen wird das Land die Betretungsverbote in der SARS-CoV-2-BekämpfVO BekämpfVO zum 4. Mai 2020 entsprechend anpassen, wenn in der Mitte der 18. KW eine dies ermöglichende infektionsmedizinische Lagebeurteilung vorliegt.

Hinzuweisen ist darauf, dass alle anderen Verbote, insb. diejenigen zur Anreise nach Schleswig-Holstein aus touristischen Gründen und das Beherbergungsverbot bestehen bleiben. Die weiteren Schritte eines stufenweisen Vorgehens der Lockerung sind insofern noch nicht festgelegt. Voraussichtlich sollen in der Reihenfolge die Nutzung von Ferienwohnungen, dann von Hotels und dann der Tagestourismus wieder zugelassen werden. Die Zeitpunkte sind völlig offen.

Der SHGT hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Gemeinden jedenfalls in einigen betroffenen Kreise eine andere Reihenfolge der Öffnung bevorzugt wird, bei der die Hotels zeitlich an erster Stelle stehen.

Beschlüsse des Koalitionsausschusses auf Bundesebene

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat am zwei 22. April und vierten 2020 Beschlüsse zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Härten und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus gefasst. Diese betreffen insb. die Kurzarbeit, die Mehrwertsteuer für Gastronomiebetriebe, die steuerliche Verlustverrechnung (wird negative Auswirkungen auf die kommunalen Einnahmen haben) und eine Unterstützung von Schülern beim digitalen Unterricht. Die Beschlüsse lauten im Einzelnen wie folgt:

- 1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monateinkommens für alle Berufe geöffnet.*
- 2. Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.*
- 3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.*
- 4. Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.*
- 5. Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleistete Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).*
- 6. Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zu-*

schuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

7. Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.

Die Beschlüsse bedürfen größtenteils noch der gesetzgeberischen Umsetzung.

- Ende info-intern Nr. 119/20 -